



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

[Redacted]
88662 Überlingen

Dezernat/Amt Stabsstelle des Landrats
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Gebäude Name Albrechtstraße 77
Zimmer-Nr. [Redacted]
Telefon [Redacted]
Telefax [Redacted]
E-Mail Datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Aktenzeichen
Datum 01.03.2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr [Redacted],

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ergeht folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Für die Entscheidung werden keine Gebühren festgesetzt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Unter Hinweis auf Berichte in unterschiedlichen Medien, dass es Anfragen an Landratsämter bzw. Gesundheitsämter bezüglich Informationen aus der Corona-Kontaktnachverfolgung und Daten aus der Luca-App gegeben hat, begehren Sie Informationen und Auskünfte zu mehreren Fragen. Zusammenfassend zu Ihren Fragen (Ziffern 1 und 2) können wir folgende Antwort geben:

Beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Bodenseekreis ist eine telefonische Anfrage zu personenbezogenen Daten, die im Zuge des Kontaktpersonenmanagements erhoben und verarbeitet werden, eingegangen. Die Anfrage kam von einem Mitarbeiter der Polizei, der sich explizit auf personenbezogene Daten, die durch die Luca-App erhoben und übermittelt wurden, bezogen hat.

Unter dem Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage für diese Anfrage wurden seitens des Gesundheitsamtes keinerlei Auskünfte erteilt. Die Auskunftserteilung wurde im Zuge der telefonischen Anfrage verweigert, so dass es darüber keine schriftlichen Aufzeichnungen gibt.

2. Rechtliche Begründung

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen beruht auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), wonach Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen haben. Zweck des LIFG ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gemäß § 3 Abs. 1 LIFG sind Sie als natürliche Person Antragsberechtigter im Sinne des LIFG.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen

Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Unsere E-Mail-Adresse lautet info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet info@bodenseekreis.de-mail.de.

4. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de). Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des und die Vermittlung durch den LfDI die laufenden Rechtsbehelfsfristen nicht unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen

